

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 21. Juli 1994

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1994 (KWMBI II S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 folgende Sätze:
"Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten, soweit keine Gewichtung vorgeschrieben ist. Bei der Bildung der Fachnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen."
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - aa) Einführung in das betriebliche Rechnungswesen
 - bb) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - cc) Einführung in die elektronische Datenverarbeitung
bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung,
 - b) der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 6 bei der Meldung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfaßt.

Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 1 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden."

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung, nach Buchst. b bei der Meldung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfaßt,"

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre wird in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht. Er setzt eine gemäß § 14 Abs. 1 wenigstens mit "ausreichend" bewertete einstündige Klausur zu den Lehrinhalten der Einführung in die Betriebswirtschaftslehre voraus, die im Anschluß an die Lehrveranstaltung abgehalten wird. Meldefrist und Meldeverfahren sowie der Klausurtermin werden spätestens 14 Tage vor dem allgemeinen Vorlesungsende, die Liste der Teilnehmer und die Prüfungsräume werden spätestens 14 Tage vor dem Klausurtag durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegeben. §§ 10 und 11 gelten entsprechend."

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In jedem der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 2 und 5 werden entsprechend den fachlichen Gegebenheiten eine vierstündige Klausur oder zwei zweistündige Klausuren, in jedem der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 eine zweistündige und im Fach nach Absatz 1 Nr. 1 eine dreistündige Klausur geschrieben."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Fachnote im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird zu vier Fünfteln aus der mit "ausreichend" bewerteten Klausur gemäß Absatz 2 Satz 2 und zu einem Fünftel aus der Note des Leistungsnachweises gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b errechnet."

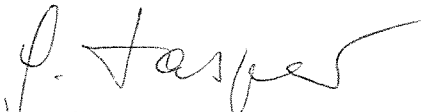
§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) § 1 findet Anwendung auf Studenten, die zum WS 1994/95 ihr Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen.
- (3) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der Universität Erlangen-Nürnberg für Volkswirtschaftslehre immatrikuliert und noch nicht zur Diplomvorprüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre zugelassen sind, können sich für die Anwendung des § 1 entscheiden. Die Entscheidung zugunsten der Anwendung des § 1 gilt mit der Anmeldung zur Klausur im Anschluß an die Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als getroffen. Satz 2 gilt nicht für die Anmeldung zum Sommersemester 1994. Wer sich nicht erstmals bis zum Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters 1995/96 zur Diplomvorprüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre angemeldet hat, legt diese Prüfung gemäß § 1 ab.
- (4) Im Sommersemester 1994 werden abweichend von § 1 Nr. 2 c) Meldefrist, Meldeverfahren und Klausurtermin spätestens am 25. Juli 1994 bekanntgegeben. Der Versuch zum Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre im Sommersemester 1994 wird auf die Zahl der Wiederholungsversuche nicht angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14.7.1994 Nr. X/4-6/115 829.

Erlangen, den 21. Juli 1994


Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Juli 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juli 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juli 1994.